

in den Ruhestand versetzt:

Gewerbedirektor Jürgen Sauer (31. 8. 90), Gewerbeobererrat Wolfgang Quantz (30. 9. 90).

Darmstadt, 4. Dezember 1990

Staatliche
Technische Überwachung Hessen
H 11 — Ri/Bc

StAnz. 51/1990 S. 2737

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Ltd. Baudirektor** Baudirektor (BaL) Horst Zach (1. 10. 90);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Franz Steiner, WWA Kassel (1. 10. 90);

zum **Baureferendar (BaW)** Dipl.-Ingenieur Martin Marburger, WWA Kassel (3. 9. 90);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Rainer Kaltenbach, WWA Kassel (1. 10. 90);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Günter Sander, WWA Kassel (1. 10. 90);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektor-Anwärter (BaW) Reinhard Böckle, WWA Kassel (1. 10. 90);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Thomas Fingerling (1. 10. 90);

zum **Techn. Inspektor-Anwärter (BaW)** Dipl.-Ingenieur Frank Neske, WWA Kassel (1. 10. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Baudirektor Peter Reimnitz, WWA Fulda (30. 9. 90).

Kassel, 28. November 1990

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

StAnz. 51/1990 S. 2738

K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Veterinärdirektor** Veterinäröberrät (BaL) Dr. Georg Hünermund, LR Fulda, Staatl. Veterinärämter (1. 10. 90);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Bernhard John, GAA Kassel (8. 10. 90);

zur **Pharmazieoberrätin** Pharmazierätin (BaL) Dr. Dagmar Krüger (1. 10. 90);

zum **Veterinärarzt (BaL)** Veterinärarzt z. A. (BaP) Dr. Eckhard Schinkel, LR Werra-Meißner, Staatl. Veterinärämter (6. 9. 90);

zum **Chemiker z. A. (BaP)** Lebensmitteltechniker Manfred Schneider, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Nordhessen in Kassel (28. 9. 90);

zur **Gewerbereferendarin (BaW)** Dipl.-Agrar-Ing. Astrid Tanenberg, GAA Kassel (15. 8. 90);

zum **Techn. Inspektor** Hauptsekretär (BaL) Erich Wolfrom, GAA Kassel (1. 10. 90);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Rainer Lübeck, LR Fulda, Staatl. Veterinärämter (1. 10. 90);

zu **Techn. Sekretären (BaL)** die Techn. Sekretäre z. A. (BaP) Peter Klein, Klaus Kilian, GAA Kassel (beide 4. 7. 90);

zum **Sekretär Assistent (BaL)** Gerhard Matthies, LR Schwalm-Eder, Staatl. Veterinärämter (1. 10. 90);

versetzt:

zur Freien und Hansestadt Hamburg Veterinärdirektor (BaL) Dr. Eckart Frese, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Nordhessen in Kassel (1. 11. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Gewerbedirektor Erich Katzer, GAA Kassel (31. 7. 90); Gewerbeobererrat Herbert Schleep, GAA Fulda (31. 8. 90); Techn. Oberamtsrat Günter Schaub, GAA Fulda (31. 7. 90).

Kassel, 28. November 1990

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

StAnz. 51/1990 S. 2738

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt Gießen

ernannt:

zur **Forstinspektorin z. A. (BaP)** Bewerberin Iris Husermann (1. 10. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Oberamtsrat Werner Jung (30. 9. 90);

verstorben:

Forstoberrat Helmut Kürschner (27. 9. 90).

Gießen, 30. November 1990

Hessische Forsteinrichtungsanstalt
B 47

StAnz. 51/1990 S. 2738

1222

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 26. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Bruchwiesen etwa 2 km südöstlich von Dorndiel werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen von Dorndiel“ umfaßt Teilbereiche der Flur 5, Gemarkung Dorndiel, Stadt Groß-Umstadt, Kreis Darmstadt-Dieburg, und der Flur 1, Gemarkung Wald-Amorbach, Stadt Breuberg, Odenwaldkreis. Es hat eine Größe von 8,65 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet

durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

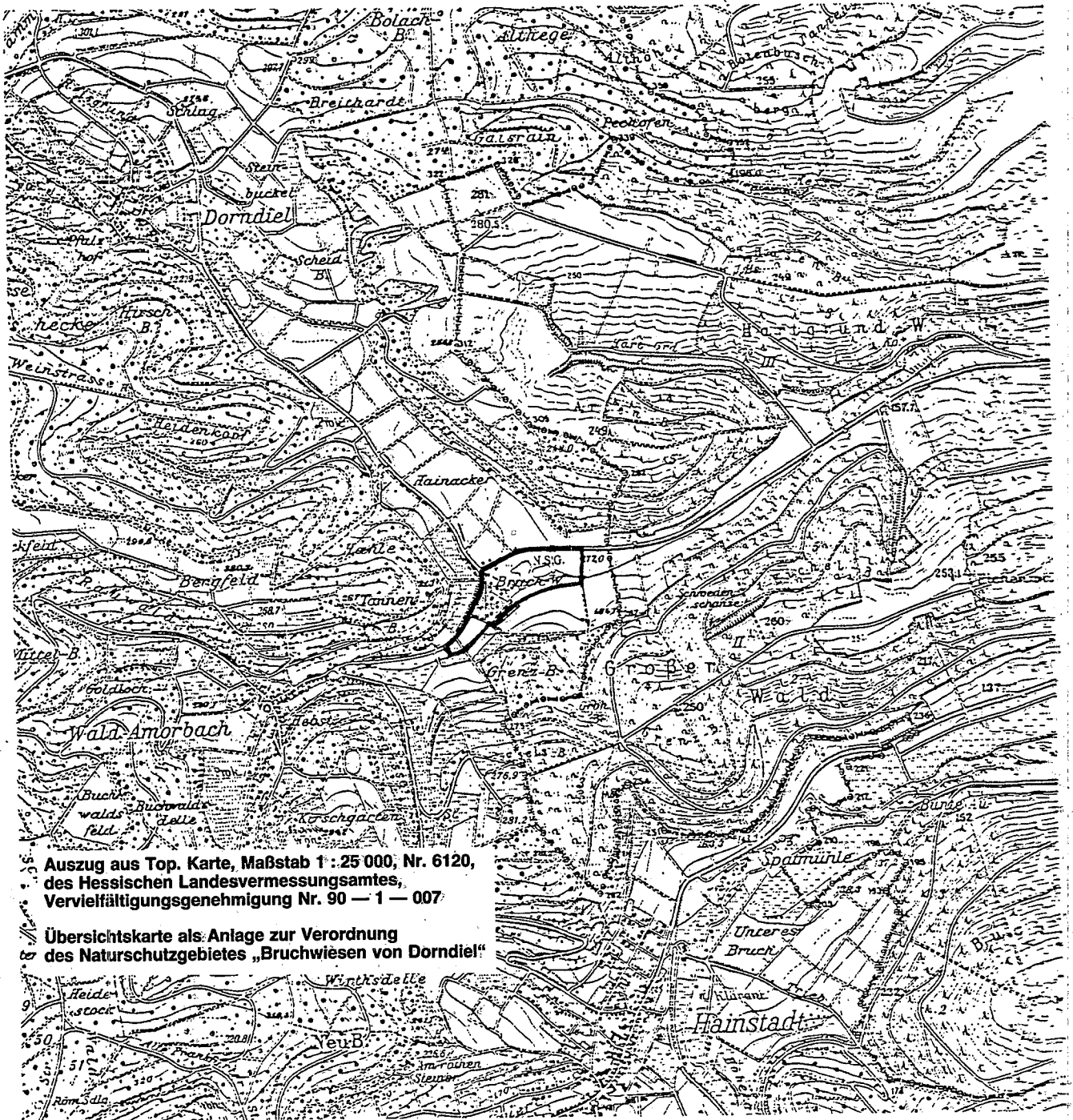
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Wiesen unterschiedlicher Feuchte und Sukzession mit Schilfflächen und Quellhorizonten, sowie einen naturnahen Abschnitt des Amorbaches mit seinen Grabensystemen als Lebensraum für eine Vielfalt von Tieren und Pflanzen zu erhalten. Die Bruchwiesen mit offenen Wasserflächen bilden auf Grund des kleinflächigen Wechsels der Strukturen einen selten gewordenen Lebensraum, insbesondere als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für zum Teil bestandsbedrohte Vogel-, Amphibien- und Insektenarten, sowie einen Standort für charakteristische Pflanzen eines Feuchtgebietes. Durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen ist das Gebiet in seiner Struktur langfristig zu sichern und zu verbessern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

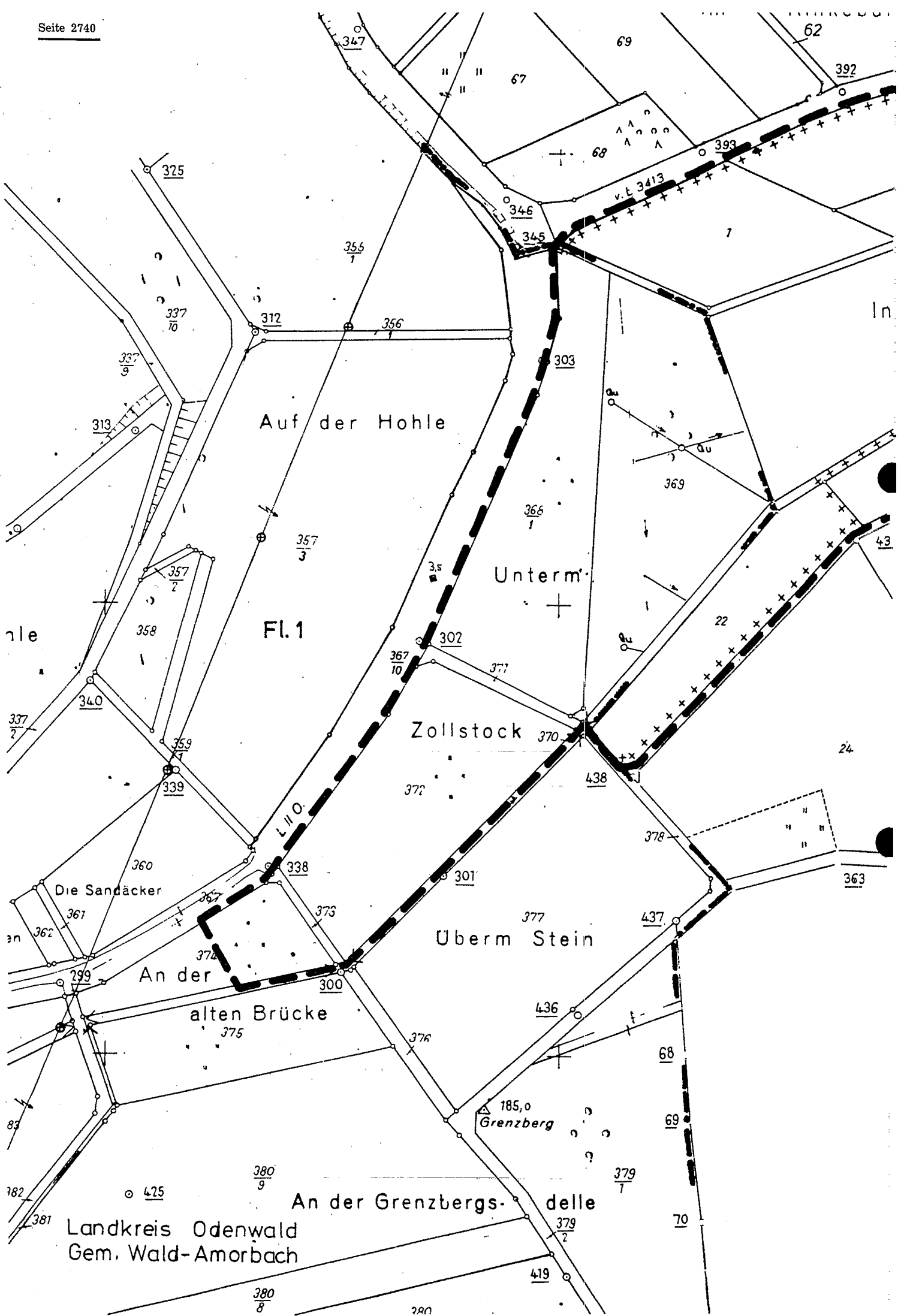
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1^a der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen; unabhängig von dem in § 1^a Abs. 2^a der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, und Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu

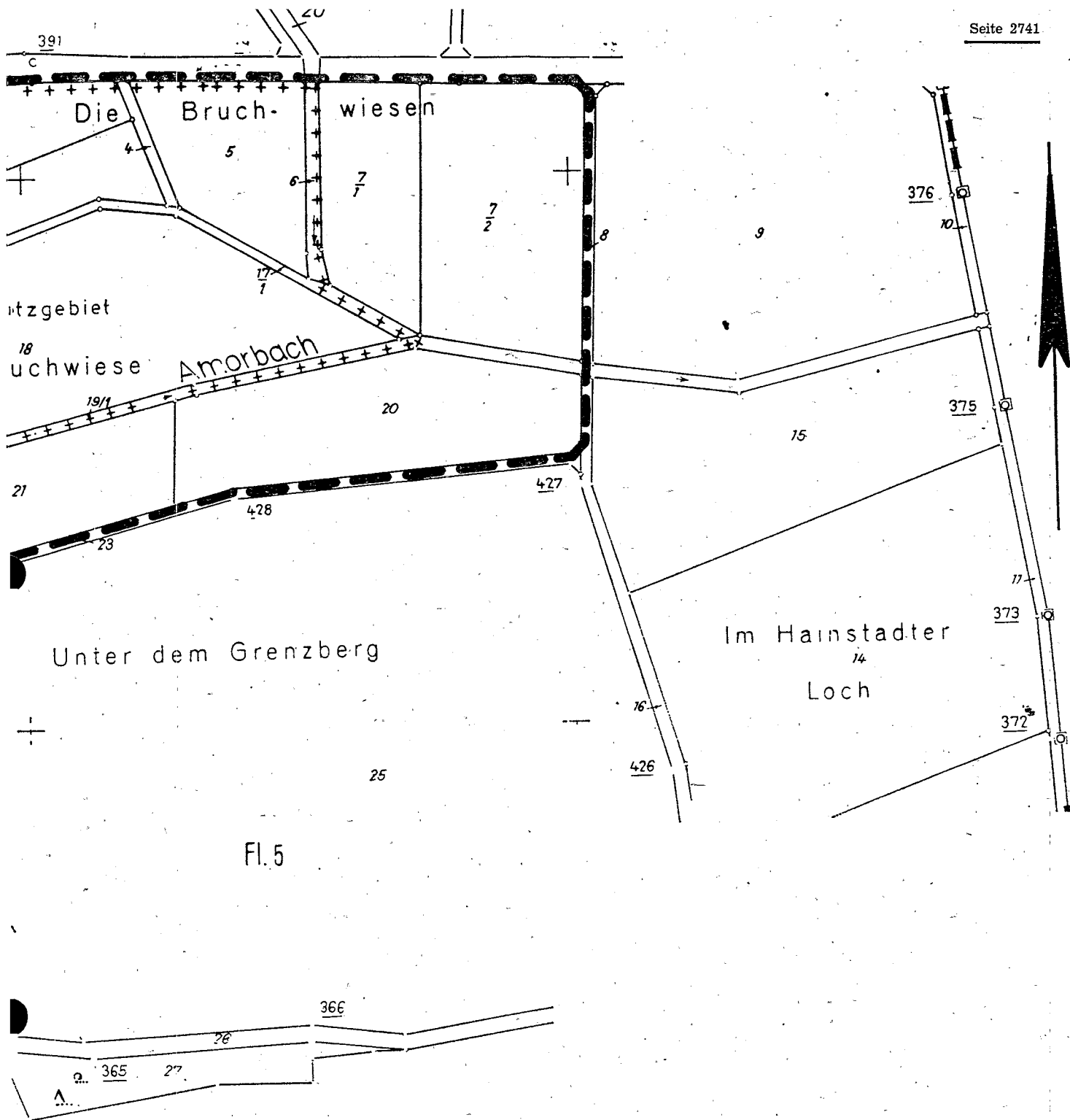
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
9. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
10. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
11. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
12. Tiere weiden zu lassen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6120, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung des Naturschutzgebietes „Bruchwiesen von Dorndiel“





Fl. 5

Landkreis Darmstadt-Dieburg

--- Gem. Dorndiel

Der Grenzberg

28



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung vom 26. November 1990
 über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen von Dorndiel“

-----	Kreisgrenze
Landkreis:	Odenwaldkreis u. Da.-Dieburg
Stadt:	Breuberg, Groß-Umstadt
Gemarkung:	Wald-Amorbach, Dorndiel
Flur:	1, 5

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 9, 10, 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schwarzwild in der Zeit von 1. Dezember bis zum 31. Januar auf den Flurstücken Flur 5, Nrn. 7/1 und 7/2, Gemarkung Dorndiel;
5. das Betreten der Wegeflurstücke Flur 1, Nrn. 371 und 373 in der Gemarkung Wald-Amorbach.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
10. entgegen § 3 Nr. 10 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Flächen ackerbaulich nutzt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Tiere weiden läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße—Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch die 10. Änderungsverordnung vom 27. Juli 1990 (StAnz. S. 1772), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2738

1223

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dürr-Ellenbachtal von Wald-Michelbach“ vom 26. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das schmale und langgezogene, von großräumigen Waldflächen umgebene Wiesental des Dürr-Ellenbaches östlich von Wald-Michelbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dürr-Ellenbach von Wald-Michelbach“ umfaßt Teilbereiche der Flur 18 in der Gemarkung Affolterbach, der Fluren 3 und 5 in der Gemarkung Aschbach, der Fluren 32, 33 und 34 in der Gemarkung Wald-Michelbach und den Fluren 6, 7 und 8 in der Gemarkung Ober-Schönmattenweg, Gemeinde Wald-Michelbach, Kreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 55,74 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das für den Naturraum Südlischer Sandsteinodenwald typische, durch das Vorkommen artenreicher Grünlandgesellschaften nährstoffarmer Standorte geprägte Wiesental des Dürr-Ellenbaches als Standort seltener Pflanzengesellschaften und als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten zu sichern und zu erhalten. Der Schutz gilt weiterhin dem unbelasteten Fließgewässersystem des Dürr-Ellenbaches und eines seiner Zuläufe sowie mehrerer Hangquellen und den landschaftsprägenden Hecken an den Rändern ehemaliger Ackerterrassen. Pflegeziel ist die extensive Nutzung der Wiesen und Weiden, die Wiederherstellung artenreicher Magerwiesen durch die Pflege von Brachestadien sowie die mittelfristige vollständige Entnahme der gebiets- und standortfremden Nadelhölzer im mittleren Talbereich mit dem Ziel der Schaffung natürlicher Bach-, Erlen-Eschen-Wälder und Laubwälder gemäß der natürlichen potentiellen Vegetation.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie